



Hinweise zur Beantragung der Notbetreuung für Kita und Hort

Sehr geehrte Eltern,

11.12.2020

da die Gestattung einer Notbetreuung die absolute Ausnahme sein darf, bitten wir Sie folgende Hinweise bei der Beantragung der Notbetreuung zu beachten.

Die Notbetreuung kann nur gewährt werden, wenn beide Personensorgeberechtigten aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind.

Das bedeutet für die Personen, welche laut Anlage 2 zu einer Berufsgruppe der Kritischen Infrastruktur gehören, dass auch der andere Elternteil die Betreuung des Kindes nicht absichern kann.

Dies ist, hingegen der Beantragung zum Frühjahr, eine Neuerung und muss entsprechend Beachtung finden.

Allgemein ist zu beachten: Das Kind darf die Notbetreuung nicht in Anspruch nehmen, wenn ein Elternteil

- Urlaub hat
- Überstundenausgleich nutzt
- Freizeitausgleich für geleistete Arbeit am Wochenende hat
- generell freie Tage in der Woche hat
- in Elternzeit ist
- es betriebliche Gründe ermöglichen, die Arbeitszeit so zu verlagern, dass die Betreuung des Kindes gewährleistet werden kann.

Bei der Beantragung nach Anlage 1 und 2 unter dem Punkt *Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit* und *Bildung und Erziehung* erfolgt eine Genehmigung nur, unter der Voraussetzung, dass es sich um zwingend benötigtes Personal handelt. Hier kann ggf. ein separater Nachweis gefordert werden.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir an die Vorgaben der Sächsischen Corona-Schutzverordnung gebunden sind.

Mit freundlichen Grüßen

D. Hoffmann
Bürgermeister